

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Konkurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Krida zu einer Strafe verurteilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe.
4. Diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben.
5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Übertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§ 17).
6. Diejenigen, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.
7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

## § 6.

(Ist durch Artikel XIII des Gesetzes vom 1. August 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 112] außer Wirksamkeit gesetzt.)

## § 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmäkler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmäkler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

## § 8.

Die amtliche Ausmittlung der Kurse (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsentage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsekommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen.

Das amtliche Kursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

## § 9.

Der Finanzminister bestimmt nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Wertpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Kursblatte notiert werden dürfen.

## § 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidations-Termine und die Einrichtungen für die Liquidierung der Börsegeschäfte.